

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig
Antrag auf Aufnahme nach Klasse 10 einer Oberschule oder im
Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule ohne zweite Fremdsprache
in ein allgemeinbildendes Gymnasium in Klasse 10 zum Schuljahr 2026/2027

Daten der Schülerin/des Schülers			* Bitte für Kontaktaufnahme angeben
Name	Vorname	geb. am	Name der Oberschule/Gemeinschaftsschule
Name und Anschrift der/des Personensorgeberechtigten (Hauptwohnsitz des Kindes)			E-Mail der/des Personensorgeberechtigten *
			Telefon der/des Personensorgeberechtigten *

Antrag der/des Personensorgeberechtigten
<p>Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 an einem allgemeinbildenden Gymnasium, das im Schuljahr 2026/2027 eine besondere 10. Klasse nach § 6 Abs. 6 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) einrichten wird.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Ethik¹ <input type="checkbox"/> ev. Religion¹ <input type="checkbox"/> kath. Religion¹ ¹Zutreffendes bitte ankreuzen </p>
<p>Datum _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten _____</p>

Hinweise für die/den Personensorgeberechtigte/n
<p>Gemäß § 6 Abs. 5 SOGYA wird eine Schülerin/ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn sowohl der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und sie/er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat. Sie/Er wird auch dann aufgenommen, wenn sie/er die Anforderungen mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule/des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule erfüllt.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 6 SOGYA gilt Folgendes: „Wechseln Schüler nach Abschluss der Klasse 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule an das Gymnasium ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6, werden sie [...] besonderen 10. Klassen an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von 6 Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt [...] in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilunterricht.“</p> <p>Hinweise zur Beantragung einer Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache finden Sie umseitig.</p> <p>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10: Einreichung des Antrages sowie der beglaubigten Kopie des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10 der Oberschule/des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule durch die/den Personensorgeberechtigte/n bis zum 27.02.2026 und Einreichung der beglaubigten Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 03.07.2026.</p> <p>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen am Ende der Klassenstufe 10: Einreichung des Antrages sowie der beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den Erwerb des Realschulabschlusses durch die/den Personensorgeberechtigte/n bis zum 03.07.2026.</p> <p>Einreichung der Unterlagen durch die/den Personensorgeberechtigte/n über den Postweg an: Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, Referat 23, Nonnenstraße 17A, 04229 Leipzig</p> <p>Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache wird der/dem/den Personensorgeberechtigten nach Vorlage der beglaubigten Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 13.07.2026 durch das Landesamt für Schule und Bildung schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Sollten Sie bis zum 13.07.2026 keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, setzen Sie sich bitte bis zum 15.07.2026 mit Frau Hornig schriftlich per E-Mail in Verbindung: katrin.hornig@lasub.smk.sachsen.de</p>

Hinweise zum Antrag auf Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache

Gemäß § 18 Abs. 11 SOGYA können Schülerinnen und Schüler ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch und nicht die an der bisherigen Schule unterrichtete erste oder zweite Fremdsprache ist, einen Antrag auf schriftliche Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache stellen.

Der Antrag ist **bis zum 27.02.2026** beim Landesamt für Schule und Bildung zu stellen (Teil C Ziffer VI Nummer 3 VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2025/2026). Bitte nutzen Sie dafür dieses Formblatt.

Wichtig: Auch diejenigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 SOGYA nicht erfüllt haben, aber diese voraussichtlich mit der bestandenen Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllen und eine Feststellungsprüfung gemäß § 18 Absatz 11 SOGYA ablegen möchten, stellen den Antrag ebenfalls **bis zum 27.02.2026** beim Landesamt für Schule und Bildung.

Bis zum 02.04.2026 entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung über den Antrag und teilt die Entscheidung den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern mit. In diesem Zusammenhang werden genaue Informationen zur Feststellungsprüfung mitgeteilt (Ablauf, Ort, Zeit, ggf. Hilfsmittel).

Die Feststellungsprüfung findet am 08.06.2026 statt.

Ein Anspruch auf das Ablegen einer schriftlichen Feststellungsprüfung besteht nicht. Die Feststellungsprüfung ersetzt den Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Die Note der Feststellungsprüfung tritt an die Stelle der Jahresnote der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums.

Bis zum 19.06.2026 wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.

Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung wird die Schülerin/der Schüler entsprechend § 6 Abs. 6 SOGYA einer der Klassen zugewiesen, in denen Schülerinnen und Schüler ohne durchgehende Belegung der zweiten Fremdsprache beschult werden.

Bitte beachten: Nimmt die Schülerin oder der Schüler am 08.06.2026 am Nachtermin der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Englisch teil, findet die Feststellungsprüfung am 22.06.2026 statt. Das Prüfungsergebnis wird den Eltern oder bei Volljährigkeit den Schülerinnen und Schülern bis zum 13.07.2026 bekannt gegeben.

Antrag der/des Personensorgeberechtigten (nur gültig mit vollständig ausgefüllter Vorderseite)

Ich/wir beantrage/n eine Feststellungsprüfung für mein/unser Kind _____
in der Herkunftssprache _____.

Datum

Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Bestätigung der Oberschule/Gemeinschaftsschule

- Es wird hiermit bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler belehrt wurde, dass für eine Aufnahme an einem Gymnasium an der Oberschule/Gemeinschaftsschule keine Feststellungsprüfung gemäß § 36 Abs. 2 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) abgelegt werden darf, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 SOGYA mit dem Halbjahreszeugnis noch nicht erfüllt wurden.

Datum

Schulstempel

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Bestätigung des Landesamtes für Schule und Bildung

Der Antrag auf Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache wird

- befürwortet. abgelehnt.

Datum

Stempel

Unterschrift der Referentin/des Referenten